

Allgemeine Unterrichtsbedingungen für Kurse der Elementaren Musikpädagogik (EMP) am Hamburger Konservatorium

Die Aufnahme eines Kindes in Kurse der Elementaren Musikpädagogik kann mit Beginn dieser Kurse, in der Regel im Februar und nach den Sommerferien, erfolgen.

1. Kursdauer, Unterrichtsdauer, Unterrichtsturnus, Gebühren, Zahlungsbedingungen

Die *Eltern-Kind-Kurse* und der Kurs *Rhythmik für Kinder* sind für die Dauer von einem Jahr konzipiert, ein Einstieg ist nur zu Beginn der Kursphase möglich.

Die Anmeldung zu diesen Kursen erfolgt verbindlich für ein Jahr. Nach Ablauf der Kursdauer enden sie automatisch.

Der Kurs *Musikalische Früherziehung* ist aufbauend konzipiert und läuft über 2 Jahre.

Den Kursen stehen wöchentlich 60 Minuten zur Verfügung, davon sind 45 Minuten reine Unterrichtszeit.

Kindertanz und Kinderchor sind laufende Kurse. Der Einstieg ist jederzeit zum Monatsbeginn möglich.

Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührentabelle des Hamburger Konservatoriums als Jahresgebühr berechnet. Sie sind zu zwölf gleichen Teilen zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt 15 Euro. Die fälligen Zahlungen werden im Rahmen eines Banklastschriftverfahrens entrichtet. Der Gebührenzahler erteilt dem Konservatorium eine Einzugsermächtigung. Diese kann jederzeit widerrufen werden.

Das Konservatorium ist berechtigt, die Unterrichtsgebühren generell zu erhöhen. Hierüber sind die Gebührenzahler mit einer Frist von drei Monaten zu informieren

2. Unterrichtseinteilung

Entsprechend der Unterrichtseinteilung an allgemein bildenden Schulen entfällt der Unterricht in den Hamburger Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt und geführt.

3. Unterrichtsausfall

3.1 Lektionen, die durch Versäumnis des Schülers ausfallen, können nicht nachgeholt werden (BGB §293). Ein zeitanteiliger Gebührenabzug ist nicht statthaft. Unterrichtsabsagen sind **direkt an die Lehrkraft** zu richten. Liegt eine längere Erkrankung des Schülers vor, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der fünften Unterrichtswoche laut Unterrichtskalender eine zeitanteilige Gebühr erstattet. Eine Kürzung der Gebührenrechnung durch den Zahlungspflichtigen ist nicht statthaft.

3.2 Sollte ein Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft entstehen, so wird eine Vertretung gestellt, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt, eine Gebührenerstattung findet nicht statt. Liegt eine längere Erkrankung der Lehrkraft vor, so wird dem Zahlungspflichtigen ab der fünften krankheitsbedingt ausfallenden Unterrichtswoche eine zeitanteilige Gebühr erstattet.

4. Lehrkraftwechsel / Vertragsänderungen

Muss das Konservatorium einen Lehrkraftwechsel vornehmen, so wird der Unterrichtsvertrag hiervon nicht berührt. Dasselbe gilt für Vertretungen bei Krankheit oder längerer Abwesenheit.

5. Kündigung

Für den Erfolg der Gruppe ist die Kontinuität eine wichtige Voraussetzung. Deshalb sind *Jahreskurse* für ein Jahr verbindlich gebucht.

Der zweijährige *MFE-Kurs* kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des ersten Unterrichtsjahres gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung während des 2. Jahres ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.3. und 30.9. möglich. Sollte sich die Teilnehmerzahl verringern, so dass eine sinnvolle Gruppengröße unterschritten wird, werden die verbleibenden Kinder auf andere Kurse verteilt.

Die Teilnahme an *Kindertanz und Kinderchor* kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.03 oder 30.09. eines Jahres gekündigt werden. Zur Fristwahrung muss die schriftliche Kündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist im Sekretariat des Konservatoriums eingegangen sein. Bei Wegzug aus dem Großraum Hamburg (die angrenzenden Gebiete Schleswig-Holsteins und Niedersachsens werden zu diesem Raum gerechnet) ist eine außerordentliche Kündigung jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Grundlage ist eine dem Hamburger Konservatorium vorgelegte Bescheinigung, aus der Termin und Zielort des Umzugs hervorgehen.

6. Elterliche Teilnahme

Mit Ausnahme der Eltern-Kind-Kurse ist die Teilnahme der Eltern am Unterricht nicht möglich. Ausnahmen unterliegen der Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft. Zu einzelnen offenen Unterrichtsstunden wird gegebenenfalls gesondert eingeladen.

7. Verschiedenes

Alle Angelegenheiten sind mit der Institutsleitung des Konservatoriums schriftlich zu regeln. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen beider Parteien am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand Februar 2006